



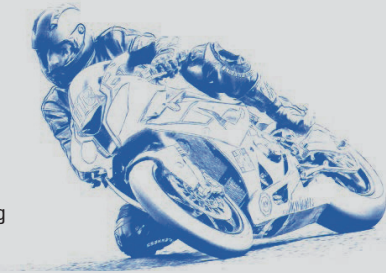
Unser Tipp:

Sprechen Sie vor dem geplanten Umbau mit uns und lassen Sie sich beraten. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Weitere Fragen – auch zu Krad mit Beiwagen – beantworten Ihnen unsere Sachverständigen gerne.

Telefon: 040/253329-0

Die TÜV HANSE-Experten sind nicht nur leidenschaftliche Techniker, sondern üben ihren Beruf mit Leidenschaft und einer besonderen Liebe zum Motorrad fahren aus. Da sie auch privat mit Motorrädern oder **im Raceteam** bei Rennen unterwegs sind, wissen sie, dass kompetente Beratung für die Kunden immer wichtig sein wird.



Sie finden den TÜV HANSE in:

HH-Mitte: Brackdamm 16

HH-Nord: Langenhorner Chaussee 491

HH-Nedderfeld: Nedderfeld 19

HH-Harburg: Großmoordamm 61

HH-Harburg 2: Buxtehuder Str. 47

HH-Bergedorf: Bergedorfer Str. 74

Elmshorn: Kaltenweide 164



Natürlich führen wir für Sie auch gerne die Haupt- und Abgasuntersuchung durch. Besonders schnell geht es mit einem Termin.



Termin-Hotline:

0800 - 888 42673

0800 - TÜV HANSE

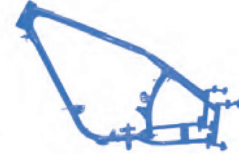
www.tuev-hanse.de



Rahmen

§§30, 59 StVZO, VO(EU) 168/2013

Nur Originalrahmen, kein Nachbau.
Vom Hersteller freigegebener
Ersatzrahmen mit Zertifikat zulässig



- Keine Schweißarbeiten
- Kein Bohren
- Keine Verformung
- Kein Polieren von Alu-Rahmen / Fahrwerkskomponenten
- Bei Modifikationen (Heck Kürzen etc.) im Vorfeld Kontakt mit den Motorradexperten von TÜV HANSE GmbH aufnehmen

Fußrasten

§§30, 35d, 61 StVZO

Fußrasten können gegen
Zubehörteile getauscht
werden

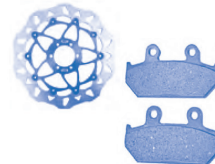


- Anzahl entsprechend der Sitzplatzzahl
- Ausführung klappbar
- Auf Teilegutachten/Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) achten: Fahrzeug im Verwendungsbereich aufgeführt? Auflagen und Anbauvorschriften beachtet
- Ausführung fest zulässig, wenn Schräglage nicht verringert wird

Bremsen

§§30, 19, 41 StVZO // 93/14 EWG

Bremsteile sind bauartgeprüfte
Teile. Sie können gegen Zubehör-
teile getauscht werden.



- Auf Bauteilkennzeichnung achten
- Bremsleitungen z.B. Stahlflex mit entsprechendem Prüfzeugnis und gemäß Einbauvorschrift verbauen
- Verwendbarkeit mit ABS/ABV muss gesondert ausgewiesen sein
- Bremsleitungen dürfen nicht verdreht werden.
- Bremsleitungen müssen scheuerfrei verlegt werden
- Bremsleitungen müssen dicht sein
- Zubehörbremsscheiben müssen eine ABE besitzen und für das entsprechende Motorrad bestimmt sein
- Bremsbeläge müssen eine nationale (KBA) oder internationale (EG- oder ECE) Genehmigung besitzen.
- Bremsersatzteile / Originalteile, Nachbauteile müssen nicht eingetragen werden.

Lenker/Hebel/Griffe

§§30, 30c, 38 StVZO

Lenker, Hebel und Griffe können
gegen Zubehörteile getauscht
werden



- Lenker und Hebel müssen geprüft sein und mit einem Teilegutachten bzw. ABE ausgeliefert werden
- Auf Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Gutachten achten
- Auflagen beachten (z.B.: ob eine Begutachtung erforderlich ist)
- Freiraum bei maximalem Lenkeinschlag und Freigängigkeit aller Leitungen und Züge beachten
- Kombination mit anderen Modifikationen beachten (z.B. Verkleidung)

Spiegel

§56 StVZO // 97/24/EG

Auf Baujahr und Prüfzeichen
kommt es an!



- Die Anzahl hängt von der Erstzulassung (EZ) ab:
Vor EZ 01.01.1990: 1 links
Ab EZ 01.01.1990 unter 100 km/h: 1 links
Ab EZ 01.01.1990 über 100 km/h: 2
Ab EZ 17.06.2003 Klasse „L“ müssen 97/24/EG entsprechen
- Geforderte Größe 69cm²

Rad/Reifen

§§22a, 30, 36, 36a StVZO

// VO(EU)168/2013 //UNECE-R75



- Auf richtige Laufrichtung achten
- Auf richtigen Reifentyp, -ersteller und Größe achten! (ggf. Freigabe vom Reifenhersteller via Internet)
- Auf Bauartgenehmigung achten
- Abweichende Größe auf Originalfelge im Bereich größte/kleinste Serienbereifung ohne Begutachtung möglich
- Bei Tauschfelgen auf Teilegutachten achten und Zuordnung zum Motorradtyp prüfen



www.tuev-hanse.de



Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

TÜV HANSE informiert:

„Tipps für Motorradfahrer“

Was darf man?

- Verwendung von Zubehörteilen
- Zulässigkeit
- Anbaumaße

Eintragen oder nicht?

Wo steht das?

TÜV HANSE GmbH · TÜV SÜD Gruppe



Auspuff-/Ansauganlage

§§19, 30, 35, 47, 47c, 49 StVZO

// VO(EU) 168/2013

Posen für die Poser?



Werden Änderungen vorgenommen, durch die sich das Geräuschverhalten verschlechtert, ist die Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges erloschen! Also DB-Eater entfernen, Klappenanlage auf „Laut“ stellen und all die Scherze. Übertriebenes Geltungsbedürfnis führt innerhalb Europas bereits zu ersten Streckensperrungen. Silent Rider sind die Gentlemen unter den Motorradfahren. Doch, was ist erlaubt, was nicht?

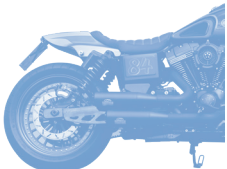
- Alle Abgasanlagen für Krafträder ab Baujahr 01.04.1994 benötigen eine Bauartgenehmigung mit entsprechendem Prüfzeichen
- Für eine EG/ECE-Abgasanlage muss kein weiteres Dokument mitgeführt werden, aber die Anlage muss zum Fahrzeug passen.
- Weitere Umbauten/Veränderungen wie offener Luftfilter sind nicht zulässig, es sei denn, dass beide Bauteile im entsprechenden Gutachten gegenseitig freigegeben sind
- Modifikationen am Motorrad sind nicht erforderlich, da die Anlage passend für das jeweilige Motorrad hergestellt wurde
- Wird die Anlage im Laufe der Zeit deutlich lauter, handelt es sich um Verschleiß und der Halter ist in der Pflicht, nicht der Hersteller
- Im Zweifelsfall können die Motorradexperten der TÜV HANSE GmbH nach Terminvereinbarung eine Standgeräuschvergleichsmessung durchführen.

Radabdeckung

§§30, 36a, // VO(EU)168/2013

Radabdeckung

Ja oder Nein?



- Nationale Vorschrift fordert eine Radabdeckung 150mm über Achsmitte, Lauffläche komplett abgedeckt
- EG-Recht kennt keine Bestimmung für Radabdeckungen
- Eine „übertriebene“ Demontage der Radabdeckungen widerspricht jedoch dem §30StVZO „allgemeine Sicherheit“
- Zu beachten sind auch andere Vorschriften wie Rückstrahler oder Kennzeichen
- Im Zweifelsfall Rücksprache mit den Motorradexperten der TÜV HANSE GmbH Kontakt aufnehmen

Seitenständer/Hauptständer

§§30,

Ohne geht es nicht



- Seitenständer oder Hauptständer muss vorhanden sein
- Losfahren mit ausgeklapptem Ständer darf nicht möglich sein
- Der Ständer muss sicher fixiert sein, in der Regel über Einrichtung wie doppelte Federn oder Feder in Verbindung mit Halteklammer, bzw. mit Feder mit nachgewiesener Dauerhaltbarkeit >10000 Zyklen

Seitlicher Kennzeichenhalter

§§30, 30C, 32 49a-53 StVZO, §10 FVZ



- Mit Prüfbericht/Teilegutachten
- Seitliche Kennezeichenhalter dürfen nicht über Fahrzeugumrisse hinausragen
- Keine Scharfen Kanten oder Ecken (abweisende Wirkung)
- Dürfen Schräglage nicht verringern
- Sichtwinkel und Kennzeichenschrägstellung beachten
- Rückwirkende Beleuchtungseinrichtung (Rücklicht, Bremslicht, Rückstrahler) darf nicht asymmetrisch montiert werden (siehe entsprechender Abschnitt Beleuchtung)

Lichttechnik

§§ 22a, 49a-54 StVZO

// VO(EU) 168/2013, ECE-R53

Sehen und gesehen werden.

Aber richtig... (nur mit Prüfzeichen!)

Bei allen Beleuchtungseinrichtungen

sind die Sichtwinkel zu beachten!



Begrenzungsleuchten / Standlicht:

- Nach EG vorgeschrieben, nach StVZO zulässig
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- Farbe: weiß, nach ECE auch 2 x Gelb, eines je Seite
- In der Breite symmetrisch zur Fahrzeugmitte
- In der Höhe: 350-1200mm, nach StVZO bis 1500mm



Abblendlicht

- Vorgeschrieben
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- In der Breite nach EG/ECE 2 Scheinwerfer max. Abstand 200mm symmetrisch zur Längsmittelachse
- In der Höhe 500-1200mm, nach StVZO vor EZ. 01.01.1988 bis 1000mm

- LED und Gasentladungslampe <2000 Lumen ohne Leuchtweitenregulierung



Fernlicht

- Vorgeschrieben
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- In der Breite nach EG/ECE 2 Scheinwerfer max. Abstand 200mm symmetrisch zur Längsmittelachse
- In der Höhe 500-1300mm
- Blaue Kontrollleuchte vorgeschrieben

Nebelscheinwerfer

- Zulässig
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- In der Höhe min. 250mm und nicht höher als Abblendlicht SW
- Zulässig ist grüne Kontrollleuchte
- Ein- und Ausschalten unabhängig von Abblendlicht

Tagfahrleuchten

- Nach EG/ECE zulässig, nach StVZO nicht
- Anzahl: max. 2
- Anbauhöhe 250-1500mm
- Abstand zwischen leuchtenden Flächen max. 420mm

Fahrtrichtungsanzeiger

- Vorgeschrieben ab EZ. 01.01.1962
- „Ochsenaugen“ nur an den Lenkerenden bis EZ 01.01.1987 zulässig
- Vorne zwei, hinten zwei
- Farbe: gelb
- Anbauhöhe 350mm-1200mm
- Breite nach EG/ECE vorne min 240mm Abstand, hinten min. 180mm Abstand
- Breite nach StVZO vorne min. 340mm Abstand, hinten min. 240mm
- Nach EG/ECE Kontrollleuchte vorgeschrieben
- Mindestabstände zu anderen Lichttechnischen Einrichtungen beachten
- Maximaler Abstand zu Fahrzeugheck



Bremsleuchte

- Vorgeschrieben ab EZ. 01.01.1988
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- Anbauhöhe EG/ECE 250-1500mm, StVZO 350-1500mm

Schlussleuchte

- Vorgeschrieben
- Anzahl: 1, nach EG/ECE auch 2
- Anbauhöhe 250-1500mm



Nebelschlussleuchte

- Zulässig
- Anzahl: 1, nach EG/ECE max. 2
- Anbauhöhe 250-900mm (StVZO-1000mm)

Kennzeichenleuchte hinten

- Vorgeschrieben
- Anzahl/Anbringung so dass Kennzeichen ausreichend ausgeleuchtet auf 20m lesbar



Rückstrahler hinten

- Vorgeschrieben
- Form: nicht dreieckig
- Farbe: rot
- Anzahl: 1, nach EG/ECE 2
- Symmetrisch zur Längsmittlebene
- Anbauhöhe: 250-900mm



Rückstrahler seitlich

- Nach StVZO zulässig
- Nach ECE u. VO(EU) 3/2014 vorgeschrieben
- Farbe gelb, nach ECE hinten auch rot
- Anzahl: max. 2 je Seite
- Anbauhöhe: 300-900mm
- Lage: einer im vorderen, einer im hinteren Drittel

Ausgewählte Übergangsbestimmungen

	Erstzulassung	Beschreibung
•	Vor 01.01.1954	keine Bauartgenehmigungspflicht für Beleuchtungseinrichtungen
•	Vor 01.01.1962	Diebstahlsicherung als loses Zubehör
•	Ab 01.01.1962	Fahrtrichtungsanzeiger am Kraftrad erforderlich
•	Vor 01.01.1970	Fahrtrichtungsanzeiger hinten auch in Rot zulässig
•	Vor 01.01.1983	Bremslicht auch in Gelb zulässig
•	Ab 01.01.1987	hintere Fahrtrichtungsanzeiger an feststehenden Teilen
•	Ab 01.01.1988	Bremslicht erforderlich
•	Ab 01.01.1989	Abgasmessung erforderlich (AUK-Pflicht)
•	Ab 01.04.1994	Nur noch Auspuffanlagen mit EWG/ECE Genehmigung
•	Ab 17.06.1999	reihenweise gefertigte Krafträder benötigen EG-Betriebserlaubnis
•	Ab 01.11.2003	Kraftradständer muss 2000/7EG entsprechen

Begriffserklärung:

StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
EG	EG-Vorschriften (hierunter fallen auch EWG-Richtlinien und EU-Verordnungen)
ECE	ECE-Regelungen (auch UN-Regelung oder UNECE-Regelung)